

Abgeschleppt !

Zuerst ist der Schreck groß, wenn das Auto nicht mehr an dem Platz steht, an dem man es abgestellt hat. Hat man erkannt, dass das Auto eigentlich verbotswidrig abgestellt war, dann empfiehlt sich ein Anruf bei der örtlichen Polizei (in Ingolstadt: 0841 9343 – 0), die meist schon sagen kann, ob und wohin das Auto abgeschleppt worden ist.

Insbesondere in folgenden Fällen kann es zum Abschleppen kommen:

- in Fußgängerzonen
- in Feuerwehranfahrtszonen
- im absoluten Halteverbot
- bei abgesenktem Bordstein (zum Schutz von Rollstuhlfahrern, wegen des Auf- und Abfahrens von Gehwegen)
- bei Parkplätzen mit Parkschein, wenn der Parkschein mehr als eine Stunde abgelaufen ist
- auf Anwohnerparkplätzen (auch wenn man einen Berechtigungsschein hat, diesen aber nicht sichtbar auslegt)
- auf Gehwegen, wenn Fußgänger behindert werden können
- auf Behindertenparkplätzen
- an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel

Darüber hinaus kann das Abschleppen aber auch von Mitbürgern ausgehen, die von dem Auto blockiert werden, etwa durch „Zuparken“ der Hausausfahrt, durch „Einparken“ des Autos etc. .

Neben eines Bußgeldes sind vor allem die Abschleppkosten und diverse Zuschläge und Gebühren (je nach Stadt „Gemeinkostenzuschläge“, „Amtshandlungsgebühr“, „Verwahrgebühr“) zu bezahlen. Eine Rechnung von insgesamt 200 – 250 € ist möglich.

Einige Städte führten die Praxis ein, abgeschleppte Autos möglichst weit wegschleppen zu lassen, um so die Kosten für den Halter zu erhöhen. Dies ist aber in Ingolstadt meines Wissens nicht der Fall.

In den letzten Jahren wurde in allen einschlägigen Rechtszeitschriften darüber diskutiert, ob ein Abschleppen rechtmäßig ist, wenn der Fahrer einen Zettel mit seiner Handynummer hinter die Scheibe legt. Nach jahrelanger Streiterei wurde entschieden, dass ein Zettel *in der Regel* nicht ausreicht. Hierbei fanden die Gerichte immer neue Begründungen.

Ich empfehle folgendes: Legen Sie einen Zettel hinter die Windschutzscheibe und hoffen Sie, dass der Polizist einen guten Tag hat und Ihnen eine Chance gibt. Wenn der Zettel einige Merkmale aufweist, kann man sogar mit einer gewissen Erfolgsaussicht versuchen, sich die Abschleppkosten ersetzen zu lassen.

Der Zettel muss gut sichtbar ausgelegt (und überdies lesbar) sein. Es darf kein Vordruck etc. sein, der wiederverwertbar ist und er sollte Ort, Datum und Uhrzeit enthalten, damit der Polizist sieht, dass das Auto nicht schon Stunden dort steht. Ferner sollte genau angegeben werden, wo der Fahrer ist (evtl. Erklärung, wo dieser Ort ist) und wie lange es dauern wird, bis er im Falle eines Anrufes wieder am Auto ist. Angaben wie „einige Minuten“ oder „Bin gleich da“ reichen hierzu nicht aus. Es muss aus dem Zettel klar werden, dass das Auto bei Anruf auf jeden Fall sofort weggefahren wird.

Dass das Handy eingeschaltet sein muss, versteht sich von selbst.

Wie man aus dieser Erklärung sieht, muss so ein Zettel, will man überhaupt eine Chance haben, nicht abgeschleppt zu werden (oder zumindest hierfür nicht zu bezahlen), sehr detailliert sein und seine Anfertigung nimmt Zeit in Anspruch. Zeit, die vielleicht in der Suche nach einem (legalen) Parkplatz besser investiert wäre . . . .